

## 58. Sicherheitswissenschaftliches Kolloquium

Reformbedarf bei überwachungsbedürftigen Anlagen?  
Erfahrungen aus Sicht der hessischen Arbeitsschutzaufsicht

## **Dipl- Ing. Thomas Just**

**Hessisches Ministerium für Arbeit, Familie und  
Gesundheit**

**Leiter des Referats  
Produkt- und Betriebssicherheit - III 4 B**



**Tel.: +49 (611) 817-3396**

**FAX: +49 (611) 89084247**

**E-Mail: [thomas.just@hmafg.hessen.de](mailto:thomas.just@hmafg.hessen.de)**

**Internet: <http://www.hmafg.hessen.de/>**

# Einleitung

## ✚ Reformbedarf für überwachungsbedürftige Anlagen?

- Reformierung kein Mittel zum Selbstzweck !
- Anpassung an wesentlich neue Randbedingungen

## ✚ Reformierung ≠ kosmetische Korrekturen

# Einleitung

## ✚ Reformbedarf für überwachungsbedürftige Anlagen?

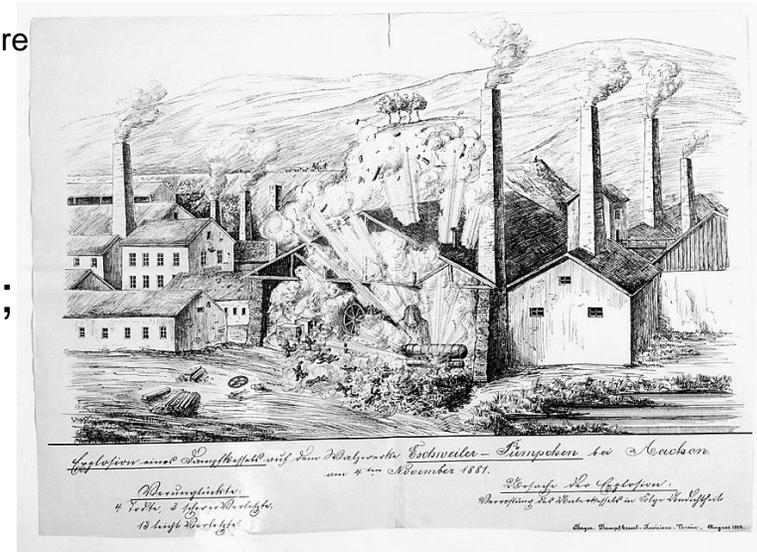
- Reformierung kein Mittel zum Selbstzweck !
- Anpassung an wesentlich neue Randbedingungen

## ✚ D.h. zunächst Klärung der Fragen:

- Was war?
- Was ist?

## ✚ Geburtsstunde der Gewerbeaufsicht

- **1839** Verbot der Kinderarbeit  
vor dem neunten Lebensjahr; Fabrikarbeiter unter 16 Jahre dürfen höchstens 10 Stunden beschäftigt werden; Verbot der Nacharbeit und der Arbeit an Sonn- und Feiertagen
- **1849** Staatliche Fabrikinspektoren;  
1831 Erlass der Preußischen Dampfkesselverordnung  
1849 Dampfkesselgesetz im Königreich Sachsen





# Entwicklung

- + Industrialisierung,
  - Fortschritt der Technik,
  - neue Anlagen und
  - neue Gefahren



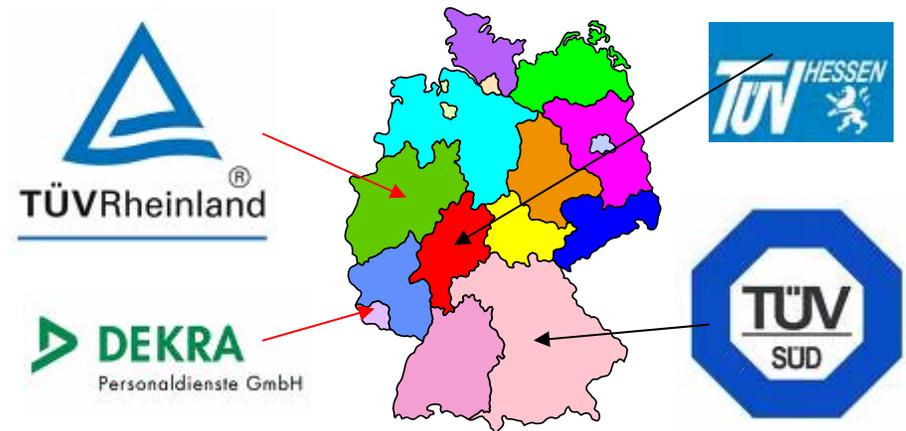
- + Ausweitung des Katalogs (aufgrund Unfallgeschehen)
  - DruckbehV, AufzV, VbF, ElexV, SchankV, GashochdruckIV, AcetylenV, .....



# Entwicklung

## ✚ Etablierung TÜV

- Unabhängigkeit vom Betreiber
- Beleihung durch den Staat
- Personenbezogenes Sachverständigenwesen
- Monopol (finanzielle Unabhängigkeit)



16.09.2008



Wertpapierbörse in Frankfurt (Bild: AP)

## Attac fordert "Finanzmarkt-TÜV"

Schilling kritisiert Rating-Agenturen

Stephan Schilling im Gespräch mit Leonie March

**Angesichts der Bankenkrise in den USA hat sich der Finanzmarktexperte im Koordinierungskreis von Attac, Stephan Schilling, für eine "deutlich schärfere" Regulierung der Finanzmärkte ausgesprochen. Notwendig sei eine Europäische Finanzmarktaufsicht innerhalb der EU, die diese Regulierungsaufgabe gemeinsam mit den Zentralbanken übernehme, sagte Schilling.**

**Leonie March:** Es war ein schwarzer Montag an den Börsen. Der Markt wurde von regelrechten Schockwellen geschüttelt, nachdem bekannt wurde, dass die

Mehr

Meh

→ Akt

→ Arc

JETZ

Deut

Seit

Orts

Näch

Nach

→ me

LIVE-

# Entwicklung

## ■ Symbiose zwischen staatlicher und privatwirtschaftlicher Aufsicht (TÜV)

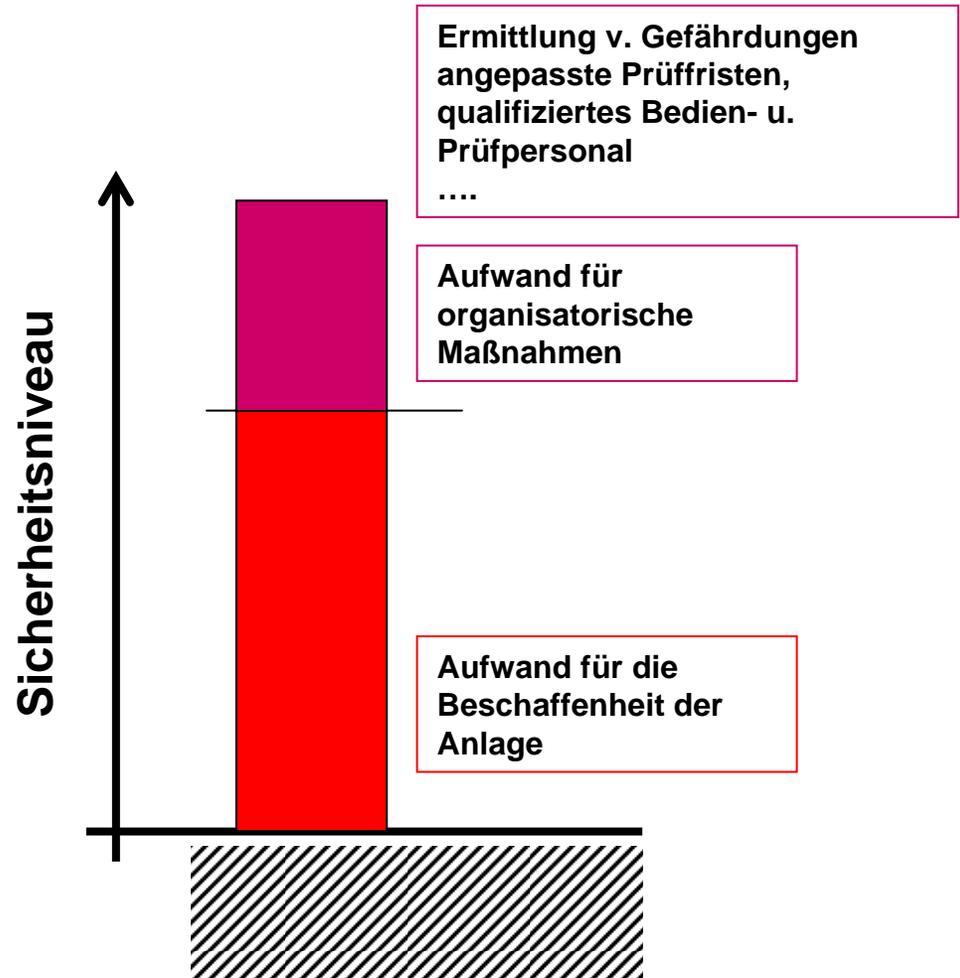
- Eingriff in Grundrechte durch Gesetz und staatliche Aufsicht
- Durchführung der Prüfung durch TÜV



# Entwicklung

## Sicherheitsphilosophie

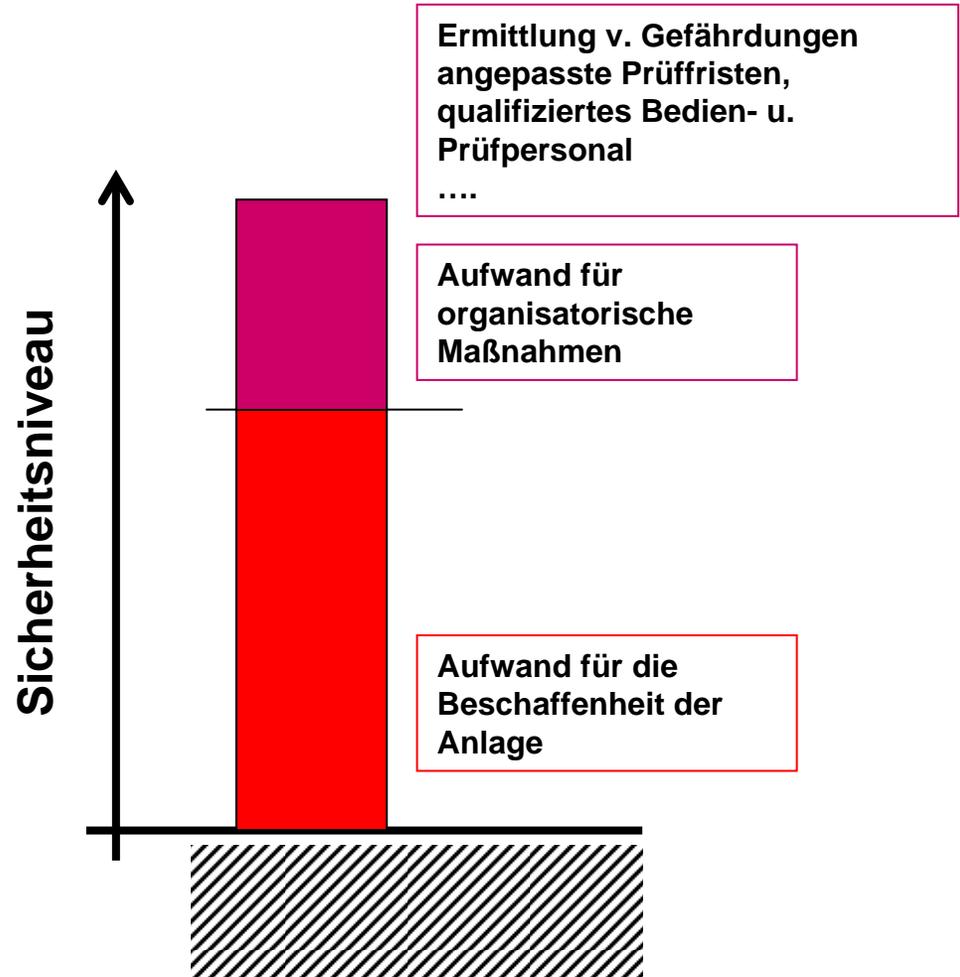
- Bewertung des Gesamten
  - Beschaffenheit und
  - Betrieb



# Entwicklung

## Sicherheitsphilosophie

- Staat:
  - Prüfung der Durchführung der Prüfung und Mängelabstellung
- TÜV:
  - Prüfung der Beschaffenheit und Zustand



# Entwicklung

## ✚ Gesamtbetrachtung

- Symbiose von Staat und technischer Überwachung vermeidet Unfälle durch Prüfung und Aufsicht
- ständige Einarbeitung gewonnener Erkenntnisse aufgrund des Unfallgeschehens bei
  - Beschaffenheitsanforderungen und
  - organisatorischen Maßnahmen

# Entwicklung

## ✚ Beobachtungen

- Enge Zusammenarbeit zwischen Staat und technischer Überwachung (in einigen Bundesländern behördlicher TÜV)
- Detailliertes, aber starres Regelwerk
- Sinkendes Unfallgeschehen
- Steigendes Vertrauen der Gesellschaft in TÜV
- Sinkendes Ansehen der Behörde

# Entwicklung

## ✚ Konsequenz bei der Behörde

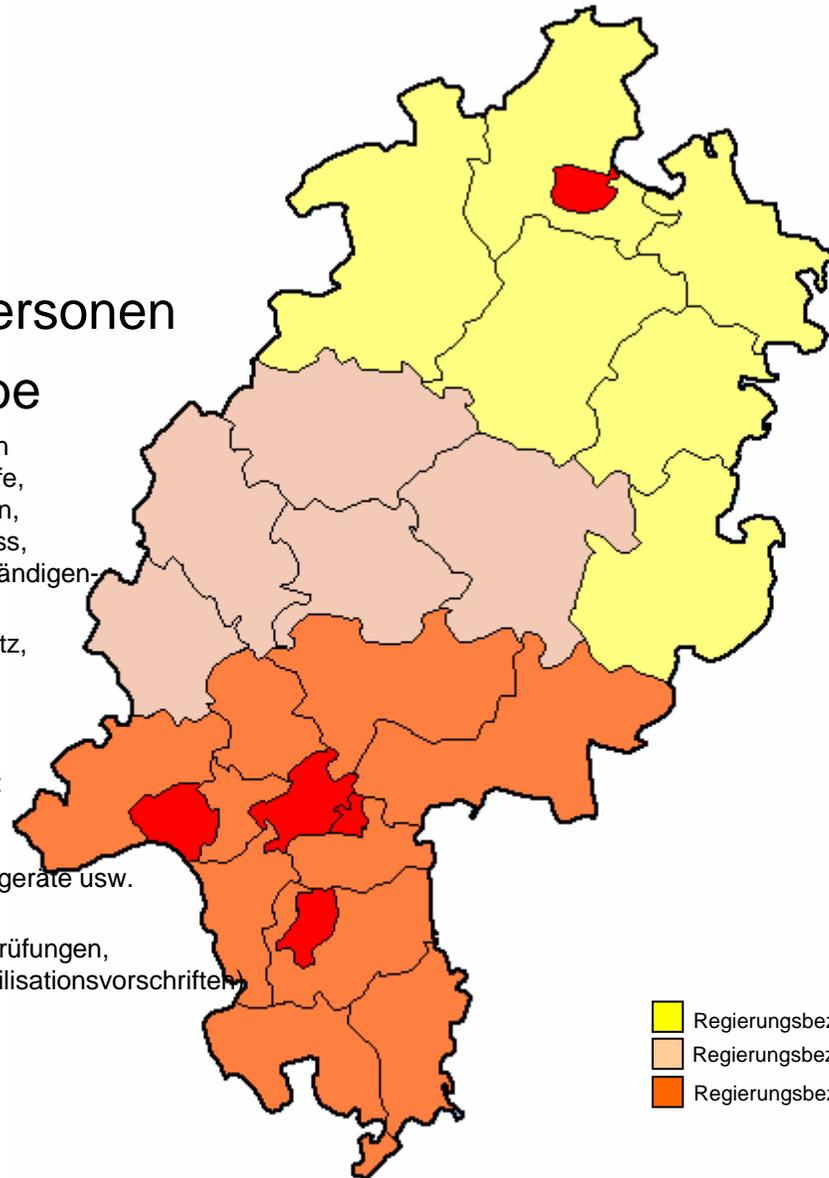
- Vertrauen in den TÜV
- weniger eigene Inaugenscheinnahme
- schwindendes technisches Detailwissen
- Personalabbau

# Entwicklung

ca. 170 Aufsichtspersonen

ca. 200.000 Betriebe

- Überwachungsbedürftige Anlagen (Drittenschutz), Biostoff, Gefahrstoffe, Arbeitsmittel, Schutzausrüstungen, Arbeitssicherheit, Mobbing, Stress, Managementsysteme, Sachverständigenwesen
- Mutterschutz, Jugendarbeitsschutz, Arbeitszeit, Ladenöffnungszeiten, Heimarbeitsrecht
- Sprengstoffwesen
- Produktsicherheit vom Kinderbett über Elektroartikel Maschinen, Aufzüge Gasverbrauchseinrichtungen, Sportboote, Druckgeräte usw. GS-Zeichen, CE-Zeichen
- Medizinprodukte incl. Klinische Prüfungen, Betrieb von Medizingeräten (Sterilisationsvorschriften)
- Sozialvorschriften Straße



# Entwicklung

## Erkenntnis:

- Das über 100 Jahre gewachsene System hat funktioniert
- Staatl. Aufsicht durch Stichproben und Austausch mit TÜV sichern die Qualität der Prüfungen

# Schaffung der Betriebssicherheitsverordnung

- ✚ 1997 Bundesratsentschließung
  - Reformierung des Rechts durch Neuordnung des Regelwerks
    - **anwenderfreundlich**
    - **Modern (flexibel)**
    - **EG-konform**
    - **Erhalt des Sicherheitsniveaus !**

# Systemwechsel ins neue Jahrtausend

✚ Europa und die Welt wachsen zusammen:

- Trennung Beschaffenheit – Betrieb
- Schlankes Regelwerk  
(Generalklausel statt Detailregelung)
- Änderung des Sachverständigenwesen  
(Aufhebung Monopol TÜV)



# Trennung Beschaffenheit - Betrieb

Beschaffenheitsanforderungen

Betriebsanforderungen

**EG-Vertrag**

**Art 95 ex Art 100a**

**Art 137 ex Art 118a**

**ProdSG**

2. Abschnitt

**GSG**

3. Abschnitt

**ArbSchG**

**1. GSGV**

....

**14. GSGV**

**BetrSichV**

**DampfkV**

**AufzV**

**DruckbehV**

**AMBV**



**Normung**

**Techn. Regelwerk**





# Trennung Beschaffenheit - Betrieb

Beschaffenheitsanforderungen

Betriebsanforderungen

**EG-Vertrag**

**Art 95 ex Art 100a**

**Art 137 ex Art 118a**

**GPSG**

5. Abschnitt

**ArbSchG**

**1. GPSGV**

**BetrSichV**

....

**14. GPSGV**



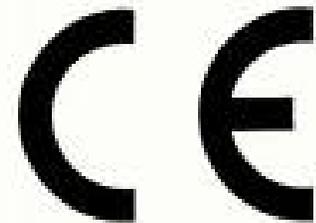
**Normung**

**Techn. Regelwerk**

# Trennung Beschaffenheit - Betrieb

## ✚ Vorschriften zur Beschaffenheit

- Verordnungen als 1:1 Umsetzung der Richtlinie
- Grundlegende Anforderungen befinden sich in den Anhängen zur Richtlinie
  - grundlegende Sicherheitsanforderungen
  - Konformitätsverfahren
  - das CE-Zeichen (kein Prüfsiegel!) USW.



Niederspannungsgeräte, Spielzeug, einfache Druckgeräte, Gasverbrauchseinrichtungen, persönliche Schutzausrüstungen, Maschinen, Sportboote, Anlagen im Ex-Bereich, Aufzüge, Aerosolpackungen, Druckgeräte

# Trennung Beschaffenheit - Betrieb

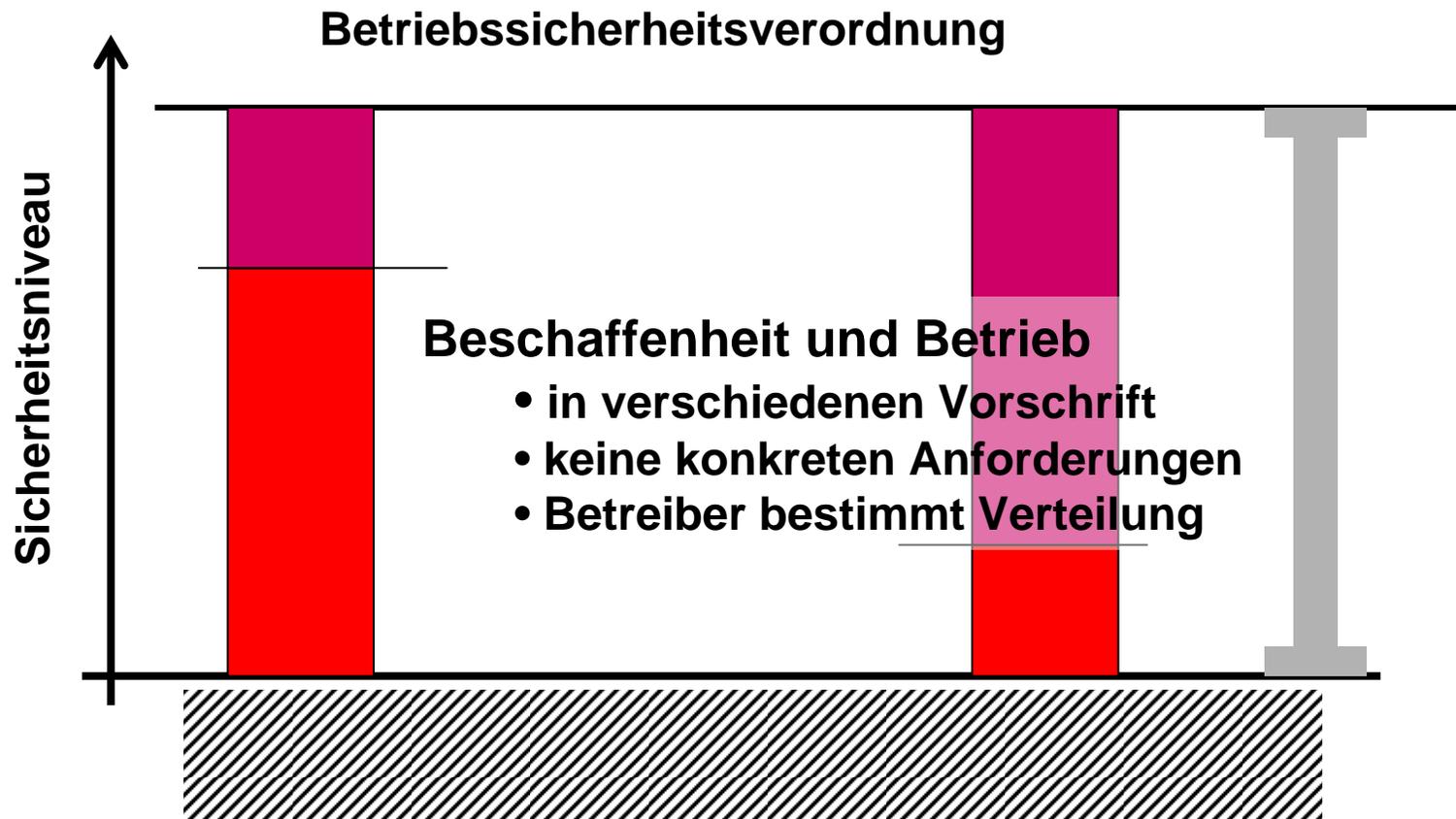
## Vorschriften zum Betrieb

- Arbeitsschutzvorschriften (Art. 137)
  - Richtlinien sind Mindestvorschriften
  - werden in Deutschland in der Regel nur 1:1 umgesetzt.
  - Ausnahme: überwachungsbedürftige Anlagen nur in Deutschland in den europ. Arbeitsschutzvorschriften nur Arbeitsmittel enthalten (2. Abschnitt BetrSichV)



- Gefährdungsbeurteilung als Kernvorschrift

# Trennung Beschaffenheit - Betrieb



# Sachverständigenwesen

- ✚ Änderung der Technischen Überwachung
  - mit Änderung des GSG zum 31.12.2000
  - Wandel von der personenbezogenen zur organisationsbezogenen techn. Überwachung (vom amtlich anerkannten Sachverständigen zur zugelassenen Überwachungsstelle)

# Sachverständigenwesen

## **Achtung !**

- Zugelassene Stelle (auch “benannte Stelle”) nach § 11 GPSG ist im Rahmen des Inverkehrbringens eingebunden z.B. Konformitätsverfahren), die Prüfbefugnis gilt europaweit (z.B. TÜV Hessen GmbH)



- zugelassene **Überwachungsstelle (ZÜS)** nach § 17 GPSG ist die neue Sachverständigenorganisation zur Durchführung von Prüfungen gem. den VO'en nach § 11 GSG (BetrSichV), Prüfbefugnis je nach Einzelfall landes- oder bundesweit **keine Prüfung der Beschaffenheit** (z.B. TÜV Hessen GmbH)



# Sachverständigenwesen

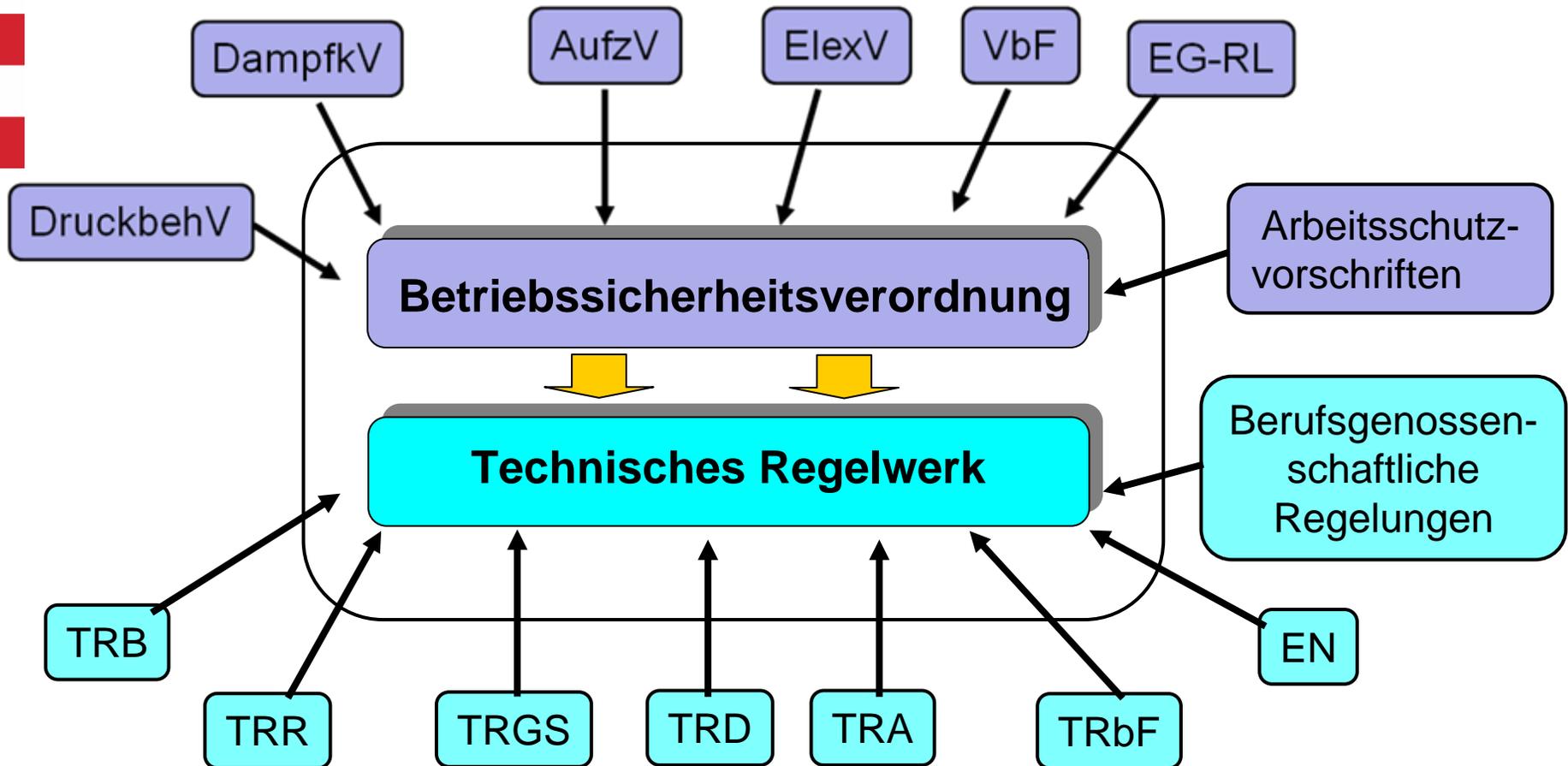
- Wegfall des Monopols der Technischen Überwachung (zugelassene **Überwachungsstellen**)
- Übergangsfristen zur Öffnung des Prüfmarktes in zweistufigen Verfahren
  - **wichtige Termine** beim Übergang
    - 31.12.2005 teilweise Öffnung des Prüfmarktes für Neuanlagen
    - 31.12.2007 vollständige Öffnung des Prüfmarktes

# Sachverständigenwesen

## ✚ Zulassungsverfahren für die Organisation

- Akkreditierung durch die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)
  - für Anlagen unter dem Druckaspekt,
  - für Aufzugsanlagen und oder
  - für Anlagen unter d. Explosionsschutzaspekt
- Benennung gegenüber dem BMWA
- Bekanntmachung durch BMWA
  
- Hinweis ab 2010: ausschließlich die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH akkreditiert im Bereich Beschaffenheit

# Schlankes Regelwerk



## Generalklausel statt Detailregelung

- Mehr Eigenverantwortung
- Mehr Flexibilität
- Mehr eigenes know how erforderlich

# Generalklausel statt Detailregelung

## ✚ Generalklausel statt Detailregelung

### § 4 BetrSichV

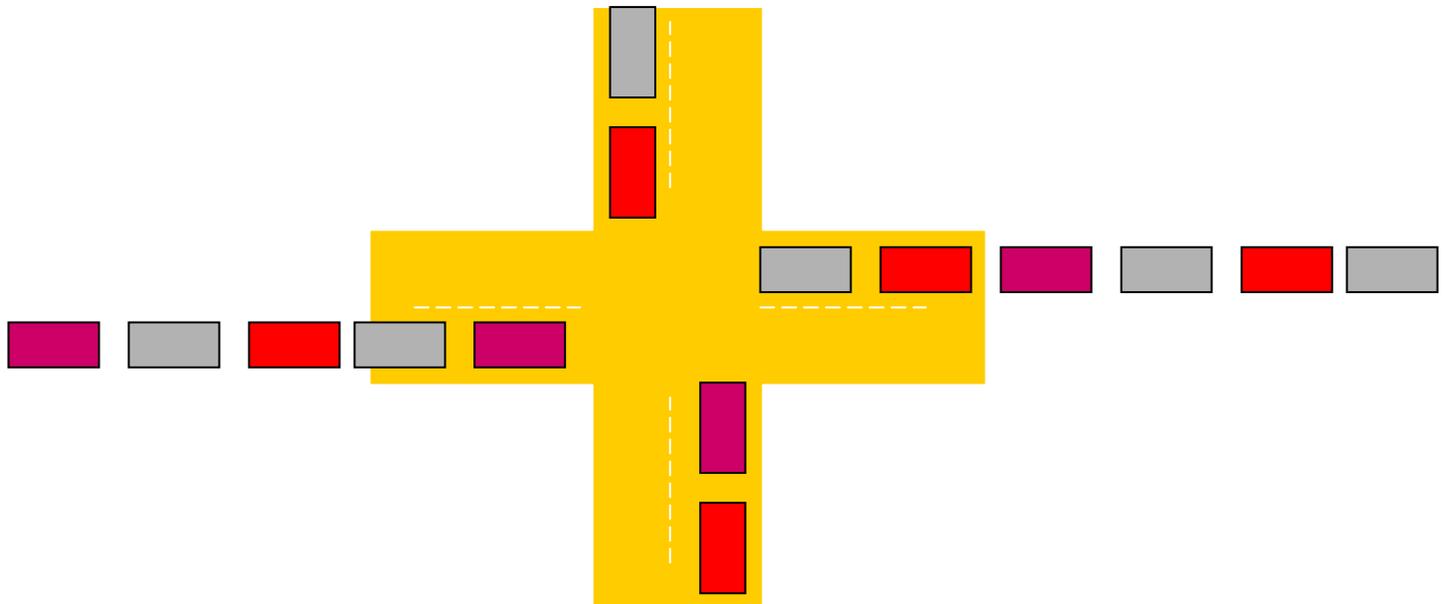
(1) Der Arbeitgeber hat die ... erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit den Beschäftigten nur Arbeitsmittel bereitgestellt werden, ... bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Ist es nicht möglich, ... hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung so gering wie möglich zu halten.

### §1 STVO

(2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

# Generalklausel statt Detailregelung

## Aufwandsbetrachtung

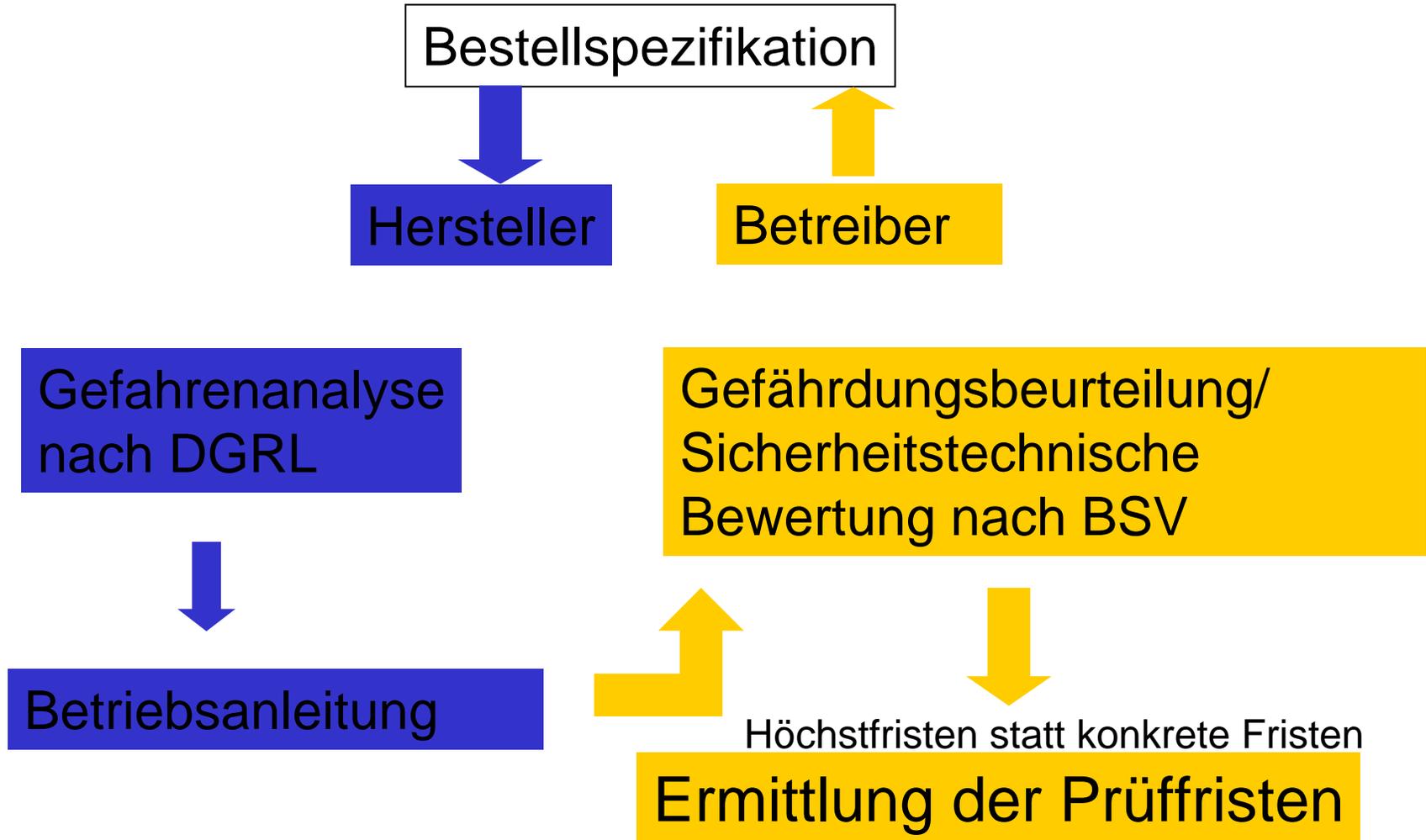


## Pflichten für den Betreiber

- Betreiben nach dem Stand der Technik
- Festlegen notwendiger Maßnahmen für einen sicheren Betrieb in einer sicherheitstechnischen Bewertung
- Ermittlung der Prüffristen
  - Beschaffenheit
  - Vorgesehene betriebliche Beanspruchung
  - Vorhersehbare Störungen
- Ggf. Mitteilung an Behörde
- Ggf. erforderliche Erlaubnis oder Ausnahme beantragen



# Generalklausel statt Detailregelung



# Beobachtungen

✚ In den Medien bzw. den Broschüren findet man folgende Bilder:



# Beobachtungen

✚ In der Praxis findet man auch folgende Bilder:



# Beobachtungen

✚ In der Praxis findet man auch folgende Bilder:



# Beobachtungen



**Sieht vorbildlich aus, auf den ersten Blick Anlage mit 24h Betrieb, Kameraüberwacht**

# Beobachtungen

## ✚ Aufzüge sind nachzurüsten???????

**Angebot für Ihre Aufzugsanlage(n)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Schreiben vom März 2003 haben wir Sie auf die Änderung der Rechtsgrundlage für den Betrieb von Aufzügen, welche durch die Veröffentlichung der Betriebssicherheitsverordnung im Bundesgesetzblatt seit dem 1.1.2003 besteht, aufmerksam gemacht.

Ihre Aufzugsanlage ist so sicher wie am Tag der Inbetriebnahme. Sie entspricht jedoch nicht mehr dem Stand der Technik, wie er heute für Neuanlagen vorgegeben wird. Entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung sind Sie verpflichtet, den Zustand Ihrer Aufzugsanlage mittels Gefahrenanalyse von zugelassenen Überwachungsstellen (z. B. TÜV, Dekra etc.) zu dokumentieren.

Im Vorgriff auf die notwendige Gefährdungsbeurteilung und in Kenntnis Ihrer Anlage möchten wir Ihnen als kurzfristig anzuwendenden Maßnahmen folgende Nachrüstungen empfehlen:

- Einbau einer Inspektionsfahrtsteuerung auf dem Kabinendach
- Einbau eines Nothaltschalters in der Schachtgrube
- Einbau einer Abstiegsleiter in der Schachtgrube

Die genaue Beschreibung der Arbeiten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Liefer- und Leistungsumfang.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



## Angebot für Ihre Aufzugsanlage(n)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Schreiben vom März 2003 haben wir Sie auf die Änderung der Rechtsgrundlage für den Betrieb von Aufzügen, welche durch die Veröffentlichung der Betriebssicherheitsverordnung im Bundesgesetzblatt seit dem 1.1.2003 besteht, aufmerksam gemacht.

Ihre Aufzugsanlage ist so sicher wie am Tag der Inbetriebnahme. Sie entspricht jedoch nicht mehr dem Stand der Technik, wie er heute für Neuanlagen vorgegeben wird. Entsprechend der Betriebssicherheitsverordnung sind Sie verpflichtet, den Zustand Ihrer Aufzugsanlage mittels Gefahrenanalyse von zugelassenen Überwachungsstellen (z. B. TÜV, Dekra etc.) zu dokumentieren.

Im Vorgriff auf die notwendige Gefährdungsbeurteilung und in Kenntnis Ihrer Anlage möchten wir Ihnen als kurzfristig anzuwendenden Maßnahmen folgende Nachrüstungen empfehlen:

Einbau einer Inspektionsfahrtsteuerung auf dem Kabinendach

Einbau eines Nothaltschalters in der Schachtgrube

Einbau einer Abstiegsleiter in der Schachtgrube

Die genaue Beschreibung der Arbeiten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Liefer- und Leistungsumfang.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



# Beobachtungen

## Merkblatt zur Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 31.12.2002 ist die bisherige Aufzugsverordnung außer Kraft gesetzt worden. Die seit dem 03.10.2002 gültige **Betriebssicherheitsverordnung** kommt nunmehr zum Tragen.

Aufzugsbetreiber werden durch die neue Verordnung u.a. verpflichtet, für ihre Anlagen **individuelle Gefährdungsbeurteilungen** erstellen zu lassen.

Was bedeutet das für Sie?

Da Sie uns mit der Wartung Ihrer Aufzugsanlage(n) beauftragt haben, wollen wir Sie als Partner vorab über die wichtigsten Änderungen und neuen Regeln informieren. Hierfür, haben wir diesem Schreiben ein Merkblatt beigelegt.

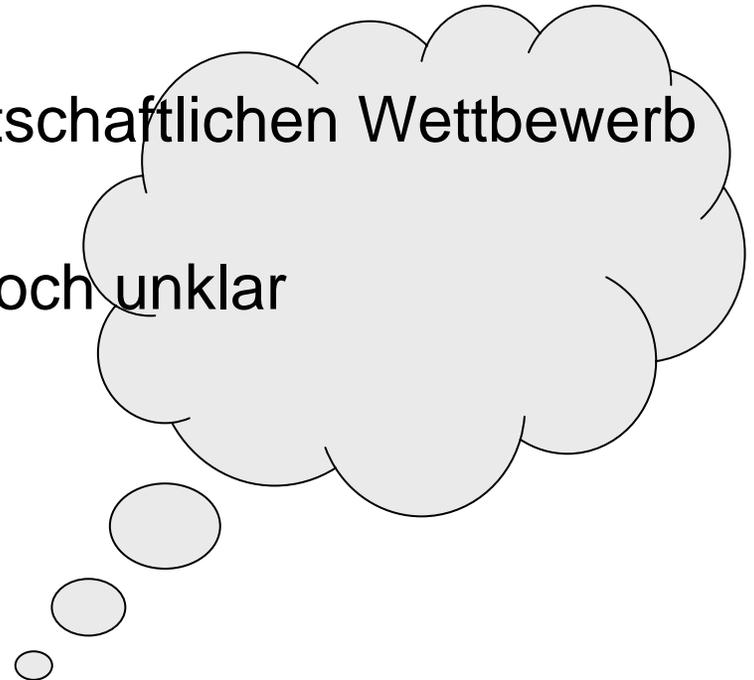
Die Verordnung sieht vor, dass zur **Erhöhung der technischen Sicherheit**, das momentane Sicherheitsniveau der Anlagen festgestellt und fundierte Grundlagen für eventuell notwendige Sicherheitsnachschrüstungen erstellt werden.

Die Gefährdungsbeurteilungen werden von **zugelassenen Überwachungsstellen** durchgeführt.

Zur Zeit wird von den ~~Technischen Überwachungsvereinen~~ eine einheitliche Gefährdungsbeurteilung nach den Regeln und Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung erstellt. Wir empfehlen Ihnen, diese Gefährdungsbeurteilung für überwachungsbedürftige Anlagen durch die TÜVs durchführen zu lassen. Ein gesondertes Anschreiben des für Sie zuständigen TÜVs wird Sie in den nächsten Tagen erreichen.

Sollten Sie noch Fragen haben oder Hilfe bei der Umsetzung der neuen Vorschriften benötigen, so steht Ihnen Ihr Service-Berater gerne jederzeit zur Verfügung.

- Betreiber lesen keine Gesetze sondern Zeitung und Fachzeitschriften
- Betreiber sind nur so gut wie ihre Berater
- Berater stehen im wirtschaftlichen Wettbewerb
- Viele Fragen immer noch unklar



## Beobachtungen

- **Betreiber kennen** die dem Betrieb zugrunde liegenden **Vorschriften nicht**
- **Frage:** Weiß der Betreiber, dass er Betreiber ist?
- **Betreiber vertrauen** auf **Experten**



# Beobachtungen

## ✚ neuer Paternoster in Berlin ?

- Inverkehrbringen nach Maschinenrichtlinie



- Abnahmeprüfung nach § 14 BetrSichV



## ✚ Ergebnis behördlicher Kontrolle:

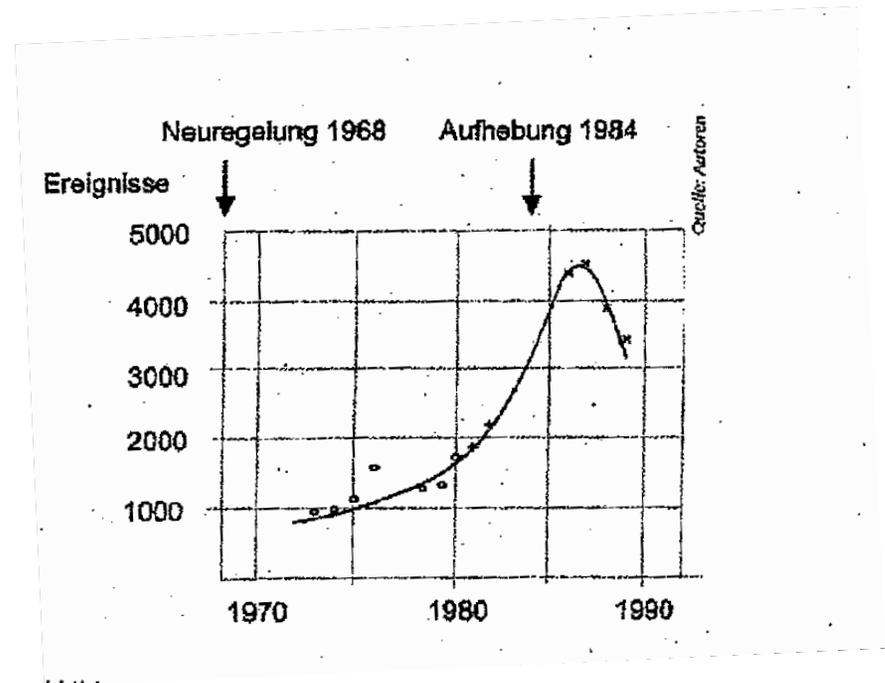
- Aufzug darf nicht betrieben werden



# Beobachtungen

## ✚ Erfahrungen DDR 1968 bis 1989 bei Überwachungsbedürftigen Anlagen

- **1968** Abschaffung TÜV, Übertragung auf betriebsinterne Personen, Prüffristmittlung durch Betreiber,
- signifikanter Anstieg der Unfälle erst nach ca. **10 Jahren**,
- **1984** Rückkehr zum alten System
- Spitze der Unfallhäufigkeit erst später zeitverzögert eingetreten. Danach wieder drastische Abnahme der Unfälle
- (Quelle: Dr. rer. nat. habil. Pangert, in sicher ist sicher 3/2004)



## Reformbedarf überwachungsbedürftige Anlagen?

Sind Aufwand und Ertrag noch  
verhältnismäßig?

## Begriffe

- ✚ Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist ein Merkmal des Rechtsstaats.
- ✚ Zweck: Schutz vor übermäßigen Eingriffen des Staates

# Begriffe

## ✚ Überwachungsbedürftige Anlagen

- Derzeitige Definition:
  - Katalog von bestimmten Anlagen
    - Prüfverpflichtung durch Unabhängige Dritte
    - Erlaubnisvorbehalt
    - (besondere Überwachungspflicht durch den Staat)
- Für weitere Diskussion:
  - Anlagen deren Betrieb zumindest ein erhöhtes Gefahrenpotential besitzen.



# Problemstellung

 Emotionale Auseinandersetzung

 Polarisierung

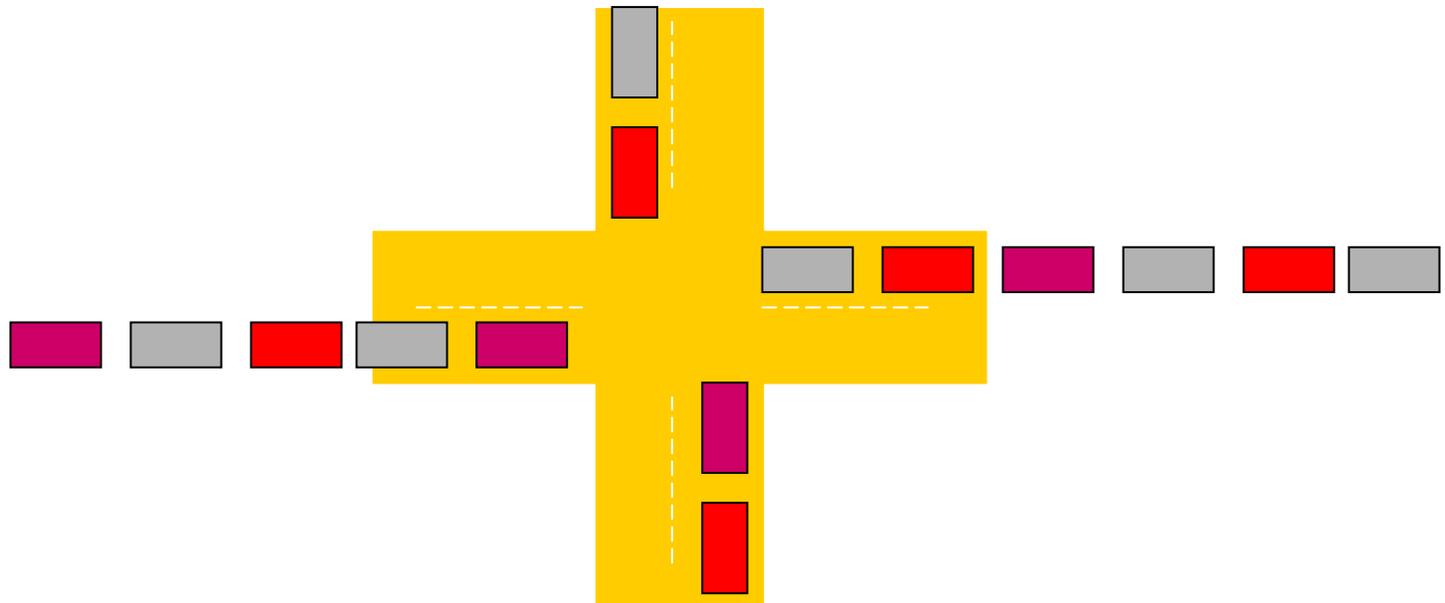
- Abschaffung
- Verweigerung der Änderung
- Ausweitung

 Sachliche Diskussion

 Maßnahme

# Problemstellung

- ✚ Aufwandsbetrachtung
  - Generalklausel statt Detailregelung



# Aufwand und Ertrag Betreiber

## Aufwand grundsätzlich:

- Ermittlung
- Beschaffung
- Qualifizierung Personal
- Wartung und Pflege
- Regelmäßige Prüfung / Kontrolle
- Auswahl des richtigen Prüfpersonals
- Entscheidung in Eigenverantwortung

## Ertrag:

- Flexibilität
- passgenaue Anlagensicherheit
- Zuverlässigkeit d. Anlage (Störfallvermeidung)
- Wettbewerbsvorteil durch Anwendung und Entwicklung innovativer Technologien

# Aufwand und Ertrag Betreiber

## Aufwand üA:

- Vorgabe von Prüfungen durch Dritte (ZÜS, befP)
- Maximalfristen und Ausnahmereglung nur bei staatlicher Genehmigung
- Beantragung einer Betriebserlaubnis
- Meldepflichten bei Schadensfällen

## Ertrag:

- Rechtssicherheit
- reduziertes Haftungsrisiko (Vieraugenprinzip)

## Aufwand und Ertrag Betreiber

- ✚ Abwägung aus Betreibersicht
  - Aufwand für Flexibilität und Eigenverantwortlichkeitgegen
  - Aufwand für Rechtssicherheit und reduziertes Haftungsrisiko
- In beiden Fällen: Sicherer und zuverlässiger Anlagenbetrieb

# Aufwand und Ertrag Staat

## Aufwand:

- Beschreibung des Sicherheitsniveaus ohne Detailregelungen z.B. bei
  - Ermittlung
  - Beschaffung
  - Kontrolle/Prüfung
  - Notwendige Prüfkompetenz
- Beobachtung durch den Staat

## Ertrag:

- Gewährleistung der Handlungsfreiheit
- Sicherung der Grundwerte Gesundheit und körperliche Unversehrtheit
- Förderung Standortvorteil durch Anwendung und Entwicklung innovativer Technologien

# Aufwand und Ertrag Staat

## Aufwand:

- Überwachung von ZÜS und ggf. befP
- Bearbeitung von Anträgen (Erlaubnis, Prüffristverlängerung)
- Bearbeitung von Schadensfällen
- reduzierter Überwachungsaufwand durch Prüfung der Prüfer

## Ertrag:

- Überwachungs-kapazität
- Erfüllung von Staatsverpflichtungen
- Einnahmen

# Aufwand und Ertrag Staat

## ✚ Abwägung aus Sicht des Staates (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz !)

- Sicherung der Grundwerte Gesundheit und körperliche Unversehrtheit  
gegen
- Gewährleistung der Handlungsfreiheit und des Aufwandes auf Betreiberseite
- Förderung des Standorts Deutschland

## ✚ Abwägung von Aufwand und Ertrag beim Staat selbst ist **nicht** zulässig

# Abwägung aus Sicht des Staates

## Aufwand auf Betreiberseite:

- Prüfungen durch Dritte (ZÜS, befP)
- Einhaltung von Maximalfristen ggf. Antrag auf Ausnahme
- Beantragung einer Betriebserlaubnis
- Meldepflichten bei Schadensfällen

## Berücksichtigung:

- Standardkostenmodell
- Erfahrungen mit der Umsetzung von Rechtsnormen

## Nutzen:

- Sicherung der Grundwerte
- Erhalt Handlungsfreiraum

## Abwägung aus Sicht des Staates

✚ Der notwendige sichere Betrieb einer Anlage wird von niemandem in Frage gestellt

- auch ohne Detailregelung entsteht Aufwand durch regelmäßige Prüfungen
- die Eignung des Prüfpersonals ist unabhängig von staatlichen Regelungen festzulegen
- Die Dokumentation ist allein schon aus versicherungs- und haftungsrechtlichen Gründen unerlässlich

## Abwägung aus Sicht des Staates

✚ Es gibt Anlagen deren Betrieb ein höheres Gefährdungspotential besitzen

- Gesellschaft erwartet staatliche Einmischung zur Gewährleistung der Grundwerte Gesundheit und Sicherheit bei besonderen Anlagen



## Abwägung aus Sicht des Staates

- ✚ Es gibt Anlagen deren Betrieb ein höheres Gefährdungspotential besitzen
  - Erfahrungen zeigen, häufig fehlt das notwendige know how zur Einschätzung der Gefährdung oder bei der Auswahl des notwendigen Prüfpersonals



## Problemstellung

- ✚ Gibt die Betriebssicherheitsverordnung den richtigen Rahmen?
  - Welche Vorschriften sollen einen sicheren Betrieb gewährleisten?
  - Wer sind die Normadressaten?
  - Wer oder was soll geschützt werden (Drittschutzfrage)?
  - Welche Anlagen oder Gefahrenfelder sind besonders zu regeln?
  - Vorschriften anlagen- oder gefahrenfeldbezogen?

# Bewertung



- Drittprüfung nach wie vor geeignetes Mittel
- notwendiger Handlungsspielraum durch Maximalfristen mit Verlängerungsmöglichkeit
- Erlaubnisvorbehalt ist zu erörtern
- Mitteilungspflichten notwendig für allgemeine Sicherheit (Stichwort: Lernen aus Schaden)

## Problemstellung und Bewertung

- ✚ Wer oder was soll geschützt werden (Drittschutzfrage)?
  - Geschützt durch Vorschriften an Arbeitgeber
    - Arbeitnehmer
    - automatisch damit auch Dritte in der Umgebung von Anlagen, die durch Arbeitnehmer benutzt werden
  - Geschützt durch Vorschriften an Betreiber
    - Dritte, die von wirtschaftlichen Zwecken betroffen sind
  
- ✚ Unterschiedliche Vertragsverhältnisse dürfen nicht zu unterschiedlichen Rechtsgrundlagen bei der Behandlung von Anlagen führen

## Problemstellung und Bewertung

- ✚ Welche Anlagen oder Gefahrenfelder sind besonders zu regeln?
  - Gutachten wird lediglich Hilfestellung für künftigen Katalog geben (Sortierhilfe). Es ist mit keiner wesentlichen Ausweitung des Katalogs zu rechnen.

## Problemstellung und Bewertung

- ✚ Vorschriften anlagen- oder gefahrenfeldbezogen?
  - der Gefahrenfeldbezug ist noch nicht in der Gesellschaft angekommen
  - Denkstrukturen nach wie vor anlagenbezogen
  - Gefahrenfeldbezug im europäischen und globalen Zusammenspiel notwendig
  - Anlagenbezug in der Gesellschaft weiterhin erforderlich
  - Weiterentwicklung der gefahrenfeld-bezogenen Definition einer Anlage

## Zusammenfassung

- ✚ Grundsätzlich bietet die Systematik der Betriebssicherheitsverordnung noch den richtigen Rahmen, weil
  - möglichst großer Handlungsspielraum
  - Drittprüfung für besondere Anlagen
  - staatliche Aufsicht bei Drittprüfern
  - Konsequente Fortführung des Gefahrenfeldbezugs
  - Normadressatenkreis möglichst weit gefasst

## Zusammenfassung

✚ Grundsätzlich bietet die Systematik der Betriebssicherheitsverordnung noch den richtigen Rahmen, aber

- Anpassung des Anlagenkatalogs an neue Technologien
- Keine grundlegende Reformierung der überwachungsbedürftigen Anlagen für den Betreiber
- Klarstellung und/oder Konkretisierung festgestellter Unklarheiten

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**